

**Fidelity Exchange Traded
Products GmbH
Hamburg**

Testatsexemplar

Lagebericht und Jahresabschluss für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023
sowie Bestätigungsvermerk des unabhängigen
Abschlussprüfers

Inhaltsübersicht

Lagebericht und Jahresabschluss

Lagebericht

Bilanz

Gewinn- und Verlustrechnung

Anhang

Kapitalflussrechnung

Eigenkapitalspiegel

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Fidelity Exchange Traded Products GmbH
Hamburg

Lagebericht
für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2023

1. Grundlagen der Gesellschaft

Die Fidelity Exchange Traded Products GmbH (die „Gesellschaft“) wurde am 05. Februar 2021 als SBGS 212 GmbH gegründet und am 19. August 2021 unter **HRB 168990** beim Amtsgericht Hamburg in das Handelsregister eingetragen. Mit Vertrag vom 15. Juli 2021 hatte die Intertrust Nominees (Ireland) Limited, Dublin/Irland, das Stammkapital in Höhe von EUR 25.000 voll eingezahlt und ist damit alleiniger Gesellschafter. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Die einzige Tätigkeit der Gesellschaft ist die Ausgabe von Schuldverschreibungen im Sinne des § 793 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die durch Kryptowährungen besichert sind. Mit der Emission solcher Schuldverschreibungen beabsichtigt die Gesellschaft, die Nachfrage von Anlegern nach handelbaren Wertpapieren zu befriedigen, über die eine Investition in Kryptowährungen getätigt werden kann. Die Gesellschaft beabsichtigt, ihre Aktivitäten durch die Emission solcher Schuldverschreibungen zu finanzieren.

Die Gesellschaft erbringt keine Finanzdienstleistungen im Sinne von § 1a KWG oder tätigt andere erlaubnispflichtige Geschäfte.

Die Gesellschaft hat ein Programm zur Emission von Inhaberschuldverschreibungen, die nach deutschem Recht im Sinne des § 793 BGB begeben sind, entwickelt.

Die unter diesem Programm begebenen Schuldverschreibungen sind durch Kryptowährungen besichert, sehen keine Zinszahlungen vor und haben keinen festen Fälligkeitstermin.

Jede Schuldverschreibung verbrieft das Recht des Anleihegläubigers, von der Gesellschaft entweder

(a) die Lieferung von Bitcoin zu verlangen, die dem Anspruch des Anleihegläubigers an einem beliebigen Geschäftstag gegen die Gesellschaft in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht, ausgedrückt als Anzahl der Einheiten der Kryptowährung pro Schuldverschreibung oder

(b) falls ein Anleihegläubiger aus rechtlichen oder regulatorischen Gründen keine Einheiten der zugrunde liegenden Kryptowährung erhalten kann, eine Zahlung in Euro, die in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der Anleihebedingungen bestimmt wird.

Bei Eintritt bestimmter Ereignisse, wie in den Anleihebedingungen näher erläutert, ist die Gesellschaft jederzeit berechtigt - sie ist dazu aber nicht verpflichtet - die Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens 30 Geschäftstagen gegenüber den Anleihegläubigern zum jeweiligen Kündigungsrückzahlungspreis zu kündigen. Ein solches Kündigungsereignis der Gesellschaft liegt unter anderem vor, wenn ein neues Gesetz oder eine neue Verordnung in Kraft tritt, das bzw. die die Gesellschaft verpflichtet, eine Lizenz zu erwerben, um ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen erfüllen zu können. Eine solche Kündigung führt für die Anleihegläubiger unweigerlich zu einer Rückzahlung der Anleihe.

2. Wirtschaftsbericht

2.1 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen & Geschäftsverlauf

Die Gesellschaft hat am 10. Februar 2022 eine Inhaberschuldverschreibung "Fidelity Physical Bitcoin ETP" (ISIN XS2434891219) mit einem anfänglichen Volumen von € 2,48 Mio. begeben, die zu 100% mit Bitcoin unterlegt ist.

Die Anleihe kann sowohl mit einer als auch einem Mix aus zwei Kryptowährungen unterlegt werden. Im Berichtsjahr war die Schuldverschreibung ausschließlich durch Bitcoin besichert.

Im Jahr 2023 erlebte der Kryptowährungsmarkt eine deutliche Erholung, wobei die Gesamtkapitalisierung des Kryptomarktes von einem Tiefstand von 800 Milliarden Dollar im Januar und im Laufe des Jahres wieder auf 1,7 Billionen Dollar anstieg. Insbesondere Bitcoin verzeichnete im Laufe des Jahres eine Rendite von +155 % ¹ und bewies damit seine Widerstandsfähigkeit inmitten von globalen Konflikten und finanziellen Turbulenzen aufgrund der Bankenkrise. ²

¹ <https://www.bloomberg.com/quote/XBT:CUR>

² <https://coinmarketcap.com/charts/>; <https://www.coingecko.com/en/global-charts>

In diesem Zeitraum kam es zu einer Verschiebung hin zu hochwertigen digitalen Vermögenswerten, was zu einem stetigen Anstieg der Bitcoin-Dominanz auf über 50 % führte. Im Angesicht der globalen Rezessionsrisiken zeigte Bitcoin im zweiten Halbjahr 2023 Anzeichen für eine abnehmende Korrelation mit traditionellen Vermögenswerten wie dem S&P 500, angetrieben von Schlüsselereignissen im Bitcoin-Markt wie den Anträgen für Bitcoin-ETFs in den USA und dem „Bitcoin halving event“.

Trotz dieser Zuwächse blieb die Bitcoin-Volatilität im Vergleich zur historischen Entwicklung relativ gering, wobei der Großteil des Jahres von Konsolidierung, unterbrochen von ein paar signifikanten Bewegungen, geprägt war.

Die Inhaberschuldverschreibung wurde im Februar 2022 an den Börsen Xetra und SIX notiert und hat derzeit ein verwaltetes Vermögen von ca. 18,3 Mio. EUR (Stand: 31. Dezember 2023).

Die Vermarktung und Werbung ("Angebot") des Wertpapiers ist derzeit in 13 Ländern möglich. Anfangs (Februar 2022) waren dies zunächst Dänemark, Finnland, Deutschland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Schweden, die Schweiz und das Vereinigte Königreich. Seit Oktober 2022 ist das Wertpapier in Hongkong und Singapur erhältlich und seit Januar 2023 auch in Spanien.

Im Rahmen der zukünftigen Entwicklungen wird die Inhaberschuldverschreibung im Laufe des Jahres 2024 auch in Österreich erhältlich sein, während FIL Distributors International Limited („FIL“) weitere EU-Märkte analysiert.

Als Reaktion auf die sich entwickelnde Marktdynamik hat das Unternehmen mit Wirkung vom 12. Februar 2024 die feste Gebühr für die laufenden Kosten der Inhaberschuldverschreibung auf 0,35% pro Jahr gesenkt.

Die Handelsaktivität hat sowohl auf den Primär- als auch auf den Sekundärmärkten deutlich zugenommen³. Von Q2 2023 bis zum aktuellen Stand beliefen sich die Nettozuflüsse auf über 5 Mio. EUR, mehr als das Dreifache des Volumens im gleichen Zeitraum des Vorjahres seit der Einführung im Februar 2022. Aufgrund der Volatilität des Bitcoin im Sommer 2023 und der Nachrichten über die Einreichung von Spot-Bitcoin-ETFs bei der US-Börsenaufsichtsbehörde SEC, verzeichneten die kundengesteuerten Aktivitäten an den Börsen (Xetra und SIX) im zweiten und dritten Quartal 2023 ein hohes Niveau mit einem deutlichen Anstieg des Volumens im vierten Quartal bis heute.

³ [Bitcoin \(XBT\) Spot Rate \(bloomberg.com\)](https://www.bloomberg.com/quote/XBT:CUR)

FIL Distributors International Limited hat die Vertriebsinfrastruktur der Inhaberschuldverschreibung über ein spezialisiertes ETF/ETP-Vertriebsteam aus fünf Personen weiterentwickelt, das sich auf europäische Tier-1-Großhandelsmärkte konzentriert. Das Wertpapier ist eine einzigartige Komponente des FIL-Angebots.

2.2 Ertragslage

Die Gesellschaft erzielte Umsatzerlöse in Höhe von 48 Tsd. EUR (Vorjahr 21 Tsd. EUR).

Die Umsatzerlöse basieren auf Management-Gebühren, die die Haupteinnahmequelle der Gesellschaft darstellen. Die Höhe dieser Gebühren ist abhängig von der Höhe der verwahrten Anleihen sowie dem Preis der Kryptowährungen (hier Bitcoin). Die Höhe der Management-Gebühren, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Emission der Anleihen erhält, ist ein positiver Indikator (Umsatzerlöse) für die Fähigkeit der Gesellschaft, erfolgreich Kunden anzuziehen.

Den erzielten Umsatzerlösen standen sonstige betriebliche Aufwendungen im Jahr 2023 in Höhe von 609 Tsd. EUR (Vorjahr: 451 Tsd. EUR) gegenüber. Sie beinhalten vor allem Dienstleistungsgebühren in Höhe von 166 Tsd. EUR (Vorjahr: 263 Tsd. EUR), Rechts- und Beratungskosten von 197 Tsd. EUR (Vorjahr: 50 Tsd. EUR) sowie Kosten für die Jahresabschlusserstellung und -prüfung über 129 Tsd. EUR (Vorjahr: 119 Tsd. EUR).

Insgesamt wurde im Berichtsjahr ein Verlust in Höhe von 561 Tsd. EUR erwirtschaftet, welcher auf die Emission der Anleihen und den damit einhergehenden höheren Aufwendungen für deren Administration und Verwaltung zurückzuführen ist.

Wie in 2.1 erläutert, erlebte der Kryptomarkt insgesamt einen Aufschwung. Der Bitcoin-Preis hat sich im Laufe des Jahres 2023 erholt. Angesichts des Marktumfelds, erwartet die Geschäftsführung eine Fortsetzung dieses Aufwärtstrends im weiteren Verlauf von 2024.

Die Vertriebsbasis wurde im Laufe von 2023 ausgeweitet und verfügt nun über ein größeres Vertriebsteam bei Fidelity International, das aktiv um neue Investoren wirbt, was die positive Erwartung für die weitere Entwicklung des Unternehmens verstärkt.

Die Finanzmittel, die die Gesellschaft zur Deckung ihrer Kosten benötigt, werden aktuell durch die FIL Distributors International Limited über verschiedene Darlehen bereitgestellt. Die

Darlehen sind garantiert bis die Gesellschaft in der Lage ist, einen ausreichend positiven Cashflow zu erwirtschaften, um ihre Geschäftstätigkeit eigenständig zu finanzieren. Details zu den Darlehen werden in 2.4 erläutert. Die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft wurde dadurch für 2023 und 2024 sichergestellt.

2.3 Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Erfolgsindikatoren, die sich auf das Geschäft der Gesellschaft auswirken, sind unter anderem:

- die allgemeine Anlegerwahrnehmung von Kryptowährungen
- der Ruf ihrer Dienstleister, z.B. BBH, Fidelity Digital Asset Services LLC

Die Gesellschaft wird von etablierten, regulierten Dienstleistern unterstützt, insbesondere von Fidelity Digital Asset Services, LLC, die für die Emission der Anleihe institutionelle Vermögensverwahrungsdienste anbietet.

2.4 Finanzlage

Am 31.12.2023 verfügte die Gesellschaft über liquide Mittel in Höhe von 106 Tsd. EUR. (31.12.2022: 38 Tsd. EUR), die auf Konten bei einer Bank gehalten wurden. Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit belief sich im Geschäftsjahr 2023 auf 67 Tsd. EUR (Vorjahr: 13 Tsd. EUR).

Um ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen und zur Deckung der laufenden Kosten, hatte die Gesellschaft bereits im Jahr 2021 einen Darlehensvertrag mit FIL Distributors International über 70 Tsd. EUR abgeschlossen, welcher die Bedingungen für einen qualifizierten Rangrücktritt enthält. Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt, wenn die Gesellschaft Jahresüberschüsse erwirtschaftet und nur in dem Maße, in dem keine Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit besteht oder droht.

Im April 2022 wurde ein Darlehensvertrag über 275 Tsd. EUR mit Fidelity Investments International geschlossen und im Jahr 2022 mit FIL Distributors noviert. Die Novationsvereinbarung ersetzt die Darlehensvereinbarung. Des Weiteren wurde im Dezember 2022 ein Betrag von 70 Tsd. EUR ausgezahlt. Auch diese Vereinbarungen erfüllen die Bedingungen der qualifizierten Nachrangigkeit.

Im Jahr 2023 unterzeichnete FETP am 17. Januar 2023 einen Darlehensvertrag und erhielt einen Kredit in Höhe von 850.000 EUR. Intertrust Nominees (Ireland) Limited hat den Darlehensvertrag im Jahr 2023 an FIL Distributors noviert. Diese Novationsvereinbarung ersetzt die Darlehensvereinbarung zum 17. Januar 2023. Die Inanspruchnahme der Fazilität bleibt unverändert. Der Darlehensvertrag enthält Bestimmungen zur qualifizierten Nachrangigkeit. Im Berichtsjahr wurden insgesamt EUR 590.000 des Darlehens abgerufen. Die Rückzahlung soll erfolgen, wenn die Gesellschaft Jahresüberschüsse erwirtschaftet und nur, soweit keine Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit vorliegt oder droht.

2.5 Vermögenslage

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betragen 69 Tsd. EUR (Vorjahr: 21 Tsd. EUR) und betreffen die oben beschriebenen Management-Gebühren, welche ursprünglich in Bitcoin ausgegeben, aber für Zwecke der Rechnungslegung in EUR umgerechnet werden.

Die Bestände der Kryptowährungen werden unter den sonstigen Vermögensgegenständen dargestellt und betragen 18.310 Tsd. EUR (Vorjahr: 2.957 Tsd. EUR). Für die Darstellung in EUR statt Bitcoin wurde eine von BROWN BROTHERS HARRIMAN Fund Administration Service (Ireland) Ltd., kurz BBH, vorgegebene Umrechnungsrate von 0,038253 verwendet.

Am 31.12.2023 verfügte die Gesellschaft über liquide Mittel in Höhe von 106 Tsd. EUR. (31.12.2022: 38 Tsd. EUR), die auf Konten bei einer Bank gehalten wurden.

Bereits gezahlte Gebühren für die Administration und Verwaltung der Kryptowährungen sowie für die Verwaltung der Gesellschaft, die das Jahr 2024 betreffen, werden unter den Rechnungsabgrenzungsposten mit 6 Tsd. EUR (Vorjahr: 6 Tsd. EUR) ausgewiesen.

Die Gesellschaft weist einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag von 1.016 Tsd. EUR auf. Dieser setzt sich aus dem Stammkapital von 25 Tsd. EUR (Vorjahr: 25 Tsd. EUR), der Kapitalrücklage in Höhe von 35 Tsd. EUR (Vorjahr: 35 Tsd. EUR), dem Verlustvortrag mit 515 Tsd. EUR (Vorjahr: 86 Tsd. EUR) und dem Jahresfehlbetrag von 561 Tsd. EUR (Vorjahr: 429 Tsd. EUR) zusammen.

Die bereits oben beschriebenen Inhaberschuldverschreibungen von 18.409 Tsd. EUR (Vorjahr: 2.970 Tsd. EUR) werden als Anleihen dargestellt.

Die Gesellschaft hat sonstige Rückstellungen für Prüfungs- und Jahresabschlusskosten in Höhe von 129 Tsd. EUR (Vorjahr: 119 Tsd. EUR) gebildet.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betragen 20 Tsd. EUR (Vorjahr: 24 Tsd. EUR) und weisen eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr auf.

Die Bilanzsumme hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 15.994 Tsd. EUR auf 19.506 Tsd. EUR erhöht, was zum Teil auf eine erhöhte Emissionstätigkeit im Geschäftsjahr, im Wesentlichen aber auf die positive Änderung des Bitcoin-Kurses zurückzuführen ist.

3. Prognose und Risikobericht

Die Gesellschaft erachtet insbesondere die folgenden Risiken als wesentlich für ihr Geschäft:

- Geschäftsrisiken

- Rechtliche und regulatorische Risiken
- Interne Kontroll- und IT-Risiken sowie
- Finanzielle Risiken

Die Gesellschaft bietet derzeit ausschließlich Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht an, die mit Bitcoin unterlegt sind, Fidelity Physical Bitcoin ETP - ISIN XS2434891219. Da die Gesellschaft Bitcoin zur Unterlegung aller begebenen Schuldverschreibungen erhält, bevor die Schuldverschreibungen begeben werden können, und diese Bitcoin nicht selbst beschaffen muss, ist die Gesellschaft nur sehr geringen Kontrahenten- und Marktrisiken ausgesetzt.

Die Gesellschaft und Brown Brother Harriman & Co. Administration Services (Ireland) Limited, ihr "Administrator", verwenden den Fidelity Bitcoin Index als tägliche Preisreferenz zur Bewertung der verwahrten Bitcoins.

Keines der Risiken, die im Folgenden aufgeführt werden, wird als bestandsgefährdend eingestuft.

3.1 Geschäftsrisiken

Da der einzige Unternehmenszweck der FETP derzeit auf die Emission von mit Kryptowährungen unterlegten Inhaberschuldverschreibungen beschränkt ist, könnte ein anhaltender Rückgang des Bitcoin Marktwerts das Interesse der Anleger an solchen Anleihen beeinträchtigen und die Geschäftsaussichten der Gesellschaft negativ beeinflussen.

Da außerdem bestimmte laufende Gebühren in Form von Bitcoin erhoben werden, die in der Vergangenheit extremen und plötzlichen Preisschwankungen unterworfen waren, können die Gewinne der Gesellschaft im Falle eines Wertverlusts von Bitcoin negativ beeinflusst werden. Die Gesellschaft überwacht die Abweichungen der finanziellen Ergebnisse von ihrem Budget, um das Kapital auf dem erforderlichen Niveau zu halten.

Die Gesellschaft stuft das Geschäftsrisiko als mittel ein, da das verwaltete Vermögen der Gesellschaft seit dem 31. Dezember 2023 von 2.9 Mio. Euro auf 18,3 Mio. Euro gestiegen ist. Der Marktpreis von Bitcoin ist im Laufe des Berichtsjahres um 155 Prozent gestiegen. FIL Distributors, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von FIL Limited („FIL“), hat sich

außerdem bereit erklärt, der Gesellschaft ausreichend Cashflow zur Verfügung zu stellen, um ihre Geschäftstätigkeit bei Bedarf fortzusetzen.

Um die Geschäftsstrategie zu überwachen und ggfs. anzupassen, fanden im Geschäftsjahr zweimal pro Monat Meetings mit FIL statt.

3.2 Rechtliche und regulatorische Risiken

Die Gesellschaft und ihre Dienstleister (die die Gesellschaft bei der Emission von Schuldverschreibungen in Anspruch nimmt, z.B. der Verwalter oder Fidelity Digital Asset Services, LLC, die "Verwahrstelle") sind Risiken ausgesetzt, die sich aus Änderungen des aufsichtsrechtlichen Status ergeben könnten. Die Gesellschaft ist derzeit nicht verpflichtet, in ihrem Gründungsland eine spezielle Lizenz zu führen und operiert ohne behördliche Aufsicht in den Ländern, in denen die Anleihe derzeit vermarktet wird.

Die Gesellschaft ist Risiken im Zusammenhang mit der (zukünftigen) Regulierung von digitalen Vermögenswerten und Blockchain-Technologien ausgesetzt. Der regulatorische Rahmen für den Bitcoin, an den die Anleihe gekoppelt ist, ist zwar derzeit noch nicht entwickelt, wird sich aber wahrscheinlich schnell an die Entwicklung anpassen und entstehen. In Zukunft könnten Vorschriften erlassen werden, die sich negativ auf die Wertentwicklung der Anleihe und das Interesse der Anleger an dieser Anlageklasse im Allgemeinen auswirken könnten.

Es ist zwar schwierig vorherzusagen, wie sich die aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen entwickeln könnten, aber die Gesellschaft und ihre Dienstleistungsanbieter überwachen die aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen laufend, bewerten die potenziellen Auswirkungen der Änderungen und würden gegebenenfalls für Abhilfe sorgen. Die Gesellschaft vermarktet die Anleihe in derzeit 13 verschiedenen Ländern.

Angesichts der breit angelegten Vertriebs- und Marketingstrategie des Wertpapiers, die nicht an einen bestimmten Markt gebunden ist, stuft die Gesellschaft die rechtlichen und regulatorischen Risiken als mittel ein. Die stufenweise Verabschiedung eines regulatorischen Rahmens wie der EU-MICA-Verordnung, die vom Europäischen Parlament im April 2023 verabschiedet wurde, wertet die Gesellschaft als einen positiven Schritt, der das Vertrauen der Anleger in Krypto-Assets stärken und die Vermarktung des Wertpapiers bei potenziellen Anlegern in Zukunft erleichtern dürfte.

3.3 Interne Kontroll- und IT-Risiken

Es sind Prozesse und Kontrollinstrumente eingerichtet, um Risiken frühzeitig zu erkennen und Vermögensschäden für das Unternehmen zu vermeiden. Zentrale Bestandteile des Risikomanagementsystems sind das Berichtswesen und der jährliche Planungs- und Budgetierungsprozess, der auch regelmäßig unterjährig überprüft wird.

Das Thema „Einhaltung von Vorschriften“ (Compliance) hat im Unternehmen einen hohen Stellenwert.

Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft hängt in hohem Maße vom ordnungsgemäßen und kontinuierlichen Funktionieren ihrer informationstechnologischen ("IT") Infrastruktur ab, die im Wesentlichen durch ihre Dienstleister zur Verfügung gestellt wird. Die Risikomanagementmethoden der Gesellschaft beruhen auf einer Kombination von technischen und menschlichen Kontrollen und Überwachungen, die fehler- und versagensanfällig sein können.

Um das Verlustrisiko der Gesellschaft zu mindern, das sich aus internen Kontrollen, operationellen und IT-Risiken, wie z.B. Cybersicherheitsrisiken, unzureichenden oder fehlgeschlagenen internen Prozessen, Systemen oder menschlichem Versagen, oder aus externen Ereignissen ergibt, wurde eine umfassende Überprüfung der wichtigsten operationellen Arbeitsabläufe vorgenommen und die damit verbundenen Risiken wurden im Betriebsmodell einkalkuliert.

Es gibt ein relativ einfaches Betriebsmodell, bei dem die Anleiheeinheiten zwischen der Gesellschaft und den „Authorised Parties“ gegen den Gegenwert von Bitcoin ausgetauscht werden. Dies geschieht durch einen automatisierten Verarbeitungs- und Validierungsprozess zwischen dem Administrator und der Verwahrstelle. Alle Bitcoin, die die Gesellschaft nach der Zeichnung durch eine „Authorised Party“ erhält, werden als Sicherheit auf eine von der Verwahrstelle betriebene Depotbank-Wallet übertragen. Diese Verwahrstelle speichert die für das Halten und die Transaktion von Bitcoins erforderlichen Anmeldeinformationen sicher. Es werden strenge Maßnahmen ergriffen, um die Sicherheit und Integrität dieser operativen Prozesse zu gewährleisten. So ist es dem Emittenten beispielsweise untersagt, Bitcoin-Beträge aus der „Depositary Wallet“ zu transferieren, und er kann auch keine Gelder aus diesem Wallet abheben, ohne eine Bestätigung vom Administrator zu erhalten.

Die Gesellschaft schätzt dieses Risiko als gering ein.

Vor der Einführung des Produkts fand eine operative Due-Diligence-Prüfung der IT-Kontrollen der Verwahrstelle statt. Anlässlich dieser operativen DD konnte FDAS nachweisen, dass sie über das entsprechende Fachwissen, die Organisationsstruktur, Governance, Ressourcen und Technologie verfügen, um die für dieses Produkt erforderlichen Krypto-Custody Services erbringen zu können.

Darüber hinaus wurde von unabhängiger Seite eine spezifische Due-Diligence-Prüfung durchgeführt, die sich auf die wichtigsten Technologien für digitale Vermögenswerte bezog, die die Bitcoin-Verwahrung unterstützen. Als Ergebnis wurde das Gesamtrisiko für FDAS als gering eingestuft.

Die Gesellschaft hat die Buchhaltung und die Fund Buchhaltung an namhafte Dienstleister ausgelagert. Das Outsourcing stellt an sich ein Risiko dar, wird aber durch die Tatsache mitigiert, dass qualifizierte Dienstleister beauftragt wurden. Beide Dienstleister sind versichert und benutzen Managementinformationssysteme um die Geschäftskontinuität sicherzustellen.

BBH, der Administrator, wird von der irischen Zentralbank reguliert.

Der Administrator arbeitet mit einem System von Strategien, um die Risiken, denen sein Geschäft ausgesetzt sein könnte, zu mindern. Unter anderem verfügt BBH über einen umfassenden „Business Continuity Plan“ („BCP“) („Plan zur Betriebskontinuität“), um die Fortführung kritischer Geschäftsvorgänge im Falle einer Unterbrechung der Dienstleistung zu ermöglichen. Der BCP enthält System- und Geschäftsnotfallpläne, die jährlich getestet werden.

Kryptographie und Verschlüsselungskontrollen werden eingesetzt, um die Vertraulichkeit und Integrität der Daten des Administrators und seiner Kunden zu schützen.

3.4 Finanzielle Risiken

Sollte es der Gesellschaft nicht gelingen, ein angemessenes Maß an Anlegergeldern einzusammeln und einen ausreichenden Cashflow zu erwirtschaften, würde sich dies negativ auf ihre Fähigkeit auswirken, ihre Finanzierungsverpflichtungen (Zahlung von Dienstleistern, Darlehen usw.) zu erfüllen. Die Gesellschaft überwacht regelmäßig ihre Finanzlage und trifft Vorkehrungen, um bei Bedarf weitere Finanzierungen zu ermöglichen, um Betriebsdefizite zu finanzieren und Betriebsmittel bereitzustellen.

Der Bitcoin, der dem Wertpapier zugrunde liegt, ist vollständig durch verwahrte Bitcoin gedeckt. Die Vermögenswerte sind durch einen unabhängigen Sicherheitentreuhänder abgesichert, wodurch die Ansprüche der Anleger gemäß den Bedingungen der Inhaberschuldverschreibung abgesichert werden. Die Struktur des Wertpapiers setzt die Gesellschaft keinem weiteren Ausfallrisiko aus.

Wie in diesem Bericht bereits erläutert, hat FIL Distributors, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von FIL, zugestimmt, Darlehen und, falls erforderlich, andere Formen der Finanzierung bereitzustellen, um operative Verluste und Betriebsmittel zu finanzieren, bis das Produkt sich selbst tragen kann.

3.5 Chancenbericht

Das Wertpapier wird derzeit in 13 verschiedenen Ländern vermarktet. Die Gesellschaft ist im Begriff das Produkt in Österreich zu vermarkten und sieht sich gut positioniert, um in 2024 von einer erhöhten Nachfrage nach Kryptowährungen zu profitieren.

Die Geschäftsführung sieht nennenswerte Vertriebsmöglichkeiten in Deutschland und der Schweiz vor allem bei Online-Brokerage-Plattformen, Online-Plattformen und kleineren traditionellen Banken. In Kooperation mit FIL analysiert Fidelity derzeit die Vermarktung der Inhaberschuldverschreibung in weiteren EU Ländern.

Unterstützt durch die Genehmigung einer ersten Welle von Spot-Bitcoin-ETFs durch die SEC vom 10.01.2024, das „Bitcoin halving“ im April 2024 und der anhaltenden Tendenz zur Regulierung der zugrunde liegenden Kryptowährungen, erwartet die Geschäftsführung, dass die Emissionstätigkeit im Jahr 2024 weiter steigen wird.

Dies untermauert das aktuelle Ziel von FIL, den Break-even im Produkt und daher auch auf Bilanzebene der Gesellschaft zu erreichen.

4. Prognosebericht

Im Jahr 2023 erfüllte der Fidelity Physical Bitcoin ETP die Wachstumserwartungen des Managements mit einem verwalteten Vermögen (AUM) von 18,3 Mio. Euro zum 31.12.2023 im Vergleich zu 2,9 Mio. Euro zum Jahresende 2022. Dies ist jedoch in erster Linie auf den

Wertzuwachs der zugrunde liegenden digitalen Vermögenswerte zurückzuführen und nicht auf eine deutliche Steigerung des Emissionsvolumens der Anleihe. Zwar hat sich der Umfang der Passportierung der Anleihe weiter vergrößert (z. B. durch die Aufnahme Spaniens), doch ging dies nicht unbedingt mit konkreten zusätzlichen Vertriebsmöglichkeiten einher.

Wie erwartet entwickelten sich die Erträge im Einklang mit dem Wachstum der verwalteten Vermögen.

Mit Blick auf das Jahr 2024 gibt es immer noch mehrere Faktoren, die eine positive Dynamik für Bitcoin schaffen könnten. Erstens wird das für April 2024 geplante „Bitcoin halving“ die Rate der neu geschaffenen Bitcoins verringern und damit das Angebot effektiv reduzieren. Zweitens könnte eine größere regulatorische Klarheit in ausgewählten Ländern wie Europa, den Vereinigten Arabischen Emiraten und Hongkong die Position von digitalen Vermögenswerten innerhalb des bestehenden Finanzsystems weiter festigen, das Vertrauen in die Branche stärken und möglicherweise eine breitere Akzeptanz fördern. Schließlich könnte eine mögliche Änderung der Geldpolitik durch die Federal Reserve (die US-Notenbank) die Liquidität erhöhen und Risikoanlagen, einschließlich Bitcoin, unterstützen.

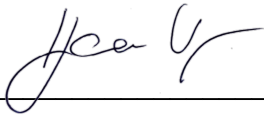
Die jüngste Genehmigung von Bitcoin-Spot-ETFs durch die US-Aufsichtsbehörde ist ein wichtiger Meilenstein für die Kryptowährungsbranche und zeigt die wachsende Akzeptanz von Bitcoin als legitime Anlageoption.

Es ist jedoch wichtig, darauf hinzuweisen, dass die globale Liquidität und Investitionsbereitschaft nach wie vor relativ angespannt sind und die zeitlich verzögerten Auswirkungen auf die Finanzmärkte zur Vorsicht hinsichtlich potenzieller Nachteile mahnen. Im Hinblick auf die Regulierung ist es wichtig zu erkennen, dass die globale Regulierungslandschaft für digitale Vermögenswerte nicht einheitlich oder harmonisiert ist. Es gibt jedoch vielversprechende Anzeichen für mehr Klarheit bei den Vorschriften. Die Gesellschaft beobachtet das bevorstehende „Bitcoin halving“, die globale Liquidität und weitere regulatorische Entwicklungen, allesamt Schlüsselfaktoren, sehr genau und geht davon aus, dass die politische Richtung in den verschiedenen Regionen divergieren wird.

Für das Jahr 2024 erwartet das Management des Fidelity Physical Bitcoin ETP angesichts des Aufwärtstrends von Bitcoin in den letzten 12 Monaten einen starken Anstieg des verwalteten Vermögens (AUM) auf ca. 100 Mio. USD. Es wird erwartet, dass dies sowohl durch die Wertsteigerung des zugrunde liegenden Bitcoin als auch durch begrenzte, aber stetige Kundenströme angetrieben wird.

Die erwarteten Einnahmen werden auf ca. 230 TUSD geschätzt.

30. April 2024



Fidelity Exchange Traded Products GmbH

Hanna Wagner

Geschäftsführerin

**Bilanz
zum 31. Dezember 2023**

Aktiva

	31.12.2023		31.12.2022
	EUR	EUR	EUR
A. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	69.349,29		21.063,45
2. Forderung gegen verbundene Unternehmen	0,00		35.000,00
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>18.309.704,15</u>	18.379.053,44	2.957.376,76
II. Guthaben bei Kreditinstituten		<u>105.643,68</u>	<u>38.411,76</u>
Summe Umlaufvermögen		18.484.697,12	3.051.851,97
B. Rechnungsabgrenzungsposten		6.214,64	5.905,72
C. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		1.015.555,99	454.606,12
		<u><u>19.506.467,75</u></u>	<u><u>3.512.363,81</u></u>

Passiva

	31.12.2023		31.12.2022
	EUR	EUR	EUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		25.000,00	25.000,00
II. Kapitalrücklage		35.000,00	35.000,00
III. Verlustvortrag		514.606,12	85.871,05
IV. Jahresfehlbetrag		560.949,87	428.735,07
nicht gedeckter Fehlbetrag		<u>1.015.555,99</u>	<u>454.606,12</u>
Summe Eigenkapital		0,00	0,00
B. Rückstellungen			
1. Sonstige Rückstellungen		128.500,00	118.702,50
C. Verbindlichkeiten			
1. Anleihen		18.409.100,91	2.970.472,99
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		20.017,74	24.375,52
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		928.876,62	373.876,62
4. sonstige Verbindlichkeiten		19.972,48	24.936,18
		<u><u>19.506.467,75</u></u>	<u><u>3.512.363,81</u></u>

**Fidelity Exchange Traded Products GmbH
Hamburg**

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023**

	01.01. - 31.12.2023 <u>EUR</u>	01.01. - 31.12.2022 <u>EUR</u>
1. Umsatzerlöse	48.285,84	21.063,45
2. Sonstige betriebliche Erträge	0,00	764,11
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	609.232,97	450.533,31
4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>2,74</u>	<u>29,32</u>
5. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	<u>-560.949,87</u>	<u>-428.735,07</u>

**Fidelity Exchange Traded Products GmbH
Hamburg**

**Anhang für das Geschäftsjahr 2023
- Inhaltsübersicht -**

- I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss**
- II. Ausweis und Gliederung**
- III. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze**
- IV. Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung**
- V. Sonstige Angaben**

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Im Sinne des § 264 Abs. 1a HGB ist die Firma Fidelity Exchange Traded Products GmbH, Hamburg. Die Gesellschaft wurde im Handelsregister Hamburg unter der Nummer HRB 168990 eingetragen.

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 der Gesellschaft Fidelity Exchange Traded Products GmbH wurde nach den Vorschriften der §§ 242 ff. unter Beachtung der ergänzenden Bestimmungen für Kapitalgesellschaften (§§ 264 ff. HGB) aufgestellt.

Die Gesellschaft gilt aufgrund ihrer Größenmerkmale als kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 3 HGB. Der Jahresabschluss wird nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften gemäß § 267 Abs. 3 Satz 2 HGB aufgestellt. Soweit für Pflichtangaben ein Wahlrecht besteht, diese in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang darzustellen, sind diese im Anhang entsprechend aufgeführt. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt (§ 275 Abs. 2 HGB).

II. Ausweis und Gliederung

Darstellungstätigkeit

Die Form der Darstellung, insbesondere die Gliederung der aufeinander folgenden Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen wird beibehalten (§ 265 Abs. 1 Satz 1 HGB).

Informationen über Vorjahresbeträge

Die Vorjahresbeträge in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung wurden aus dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 entnommen und werden in EUR angegeben (§ 265 Abs. 2 HGB).

Davon-Vermerke

Zur besseren Übersichtlichkeit werden die "Davon-Vermerke" in Bezug auf die Forderungen und Verbindlichkeiten gemäß § 268 Absatz 4 und 5 HGB zusammen mit den Angaben nach § 285 Nr. 1 HGB im Anhang angezeigt.

III. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Der Jahresabschluss wurde unter der Annahme der Unternehmensfortführung (Going-Concern) aufgestellt. Das Stammkapital in Höhe von 25.000 EUR ist voll eingezahlt. In der Gesellschafterversammlung am 29. September 2021 hat der Gesellschafter die Absicht geäußert, 35.000 EUR in die Kapitalrücklage der Gesellschaft einzuzahlen. Die Einzahlung in die Kapitalrücklage ist im Jahr 2023 nunmehr in der Art und Weise erfolgt, dass der Zahlungsanspruch der Gesellschaft gegenüber dem Gesellschafter in Höhe von 35.000 EUR mit bestehenden Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber dem Gesellschafter aufgerechnet wurde.

Die Gesellschaft hat im Jahr 2021 einen Darlehensvertrag mit FIL Distributors International über 70.000 EUR zur Deckung der laufenden Kosten abgeschlossen. Der Darlehensvertrag enthält Bedingungen für einen qualifizierten Rangrücktritt. Der Betrag wurde im Oktober 2022 ausgezahlt. Er soll zurückgezahlt werden, wenn die Gesellschaft Jahresüberschüsse erwirtschaftet und nur, soweit keine Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit besteht oder droht.

FETP unterzeichnete am 1. April 2022 einen Darlehensvertrag und erhielt einen Kredit in Höhe von 275.000 EUR zur Deckung der Anlaufkosten und laufenden Kosten. FIL Investments International hat den Darlehensvertrag im Jahr 2022 an FIL Distributors noviert. Die Novationsvereinbarung ersetzte die Darlehensvereinbarung zum 1. April 2022. Die Inanspruchnahme der Fazilität blieb unverändert. Der Darlehensvertrag enthält Bestimmungen zur qualifizierten Nachrangigkeit. Ein Betrag von 70.000 EUR wurde im Dezember 2022 ausgezahlt. Er soll zurückgezahlt werden, wenn die Gesellschaft Jahresüberschüsse erwirtschaftet und nur, soweit keine Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit vorliegt oder droht.

Die Darlehenszahlungen werden immer dann erfolgen, wenn FETP-Finanzmittel benötigt.

FIL Distributors hat mit Datum vom 4. Dezember 2023 eine harte Patronatserklärung abgegeben, in der sie ihre Absicht bekundet, FETP zu unterstützen, falls die Gesellschaft keinen ausreichenden positiven Cashflow erwirtschaftet, um ihre Geschäftstätigkeit fortzusetzen. FID wird dem Unternehmen weiterhin direkt oder indirekt die Darlehensfazilität und weitere Mittel zur Verfügung stellen, die zur Finanzierung von Betriebsdefiziten und zur

Bereitstellung von Betriebskapital erforderlich sind.

FETP unterzeichnete am 17. Januar 2023 einen Darlehensvertrag und erhielt eine Fazilität in Höhe von 850.000 EUR. Intertrust Nominees (Ireland) Limited novierte den Darlehensvertrag im Jahr 2023 an FIL Distributors. Die Novationsvereinbarung ersetzte den Darlehensvertrag zum 17. Januar 2023. Die Inanspruchnahme der Fazilität blieb unverändert. Der Darlehensvertrag enthält Bestimmungen zur qualifizierten Nachrangigkeit. Ein Betrag in Höhe von 590.000 EUR wurde im Jahr 2023 ausgezahlt. Am Ende des Jahres 2023 wurden die Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter mit der Forderung gegen den Gesellschafter in Höhe von 35.000 EUR aufgerechnet. Die verbleibenden Verbindlichkeiten sollen zurückgezahlt werden, wenn die Gesellschaft Jahresüberschüsse erwirtschaftet und nur in dem Maße, wie keine Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit vorliegt oder droht.

Der Geschäftsführung hat die Annahme der Unternehmensfortführung geprüft und keine Ereignisse und/oder Umstände festgestellt, die zu ihrer Widerlegung führen, unter anderem auf der Grundlage des Dreijahres-Verkaufsplans von Fidelity International für sein europäisches Großkunden- und institutionelles Geschäft.

Gemäß § 284 Absatz 2 Nr. 1 HGB werden nachstehend die auf die Posten der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben.

Die Bewertung der **Forderungen** und **sonstigen Vermögensgegenstände** erfolgte zum Nominalwert.

Unter den sonstigen Vermögensgegenständen werden Kryptowährungen in Höhe von 18.309.704,15 EUR (Vj. 2.957.376,76 EUR) ausgewiesen. Die Bewertung erfolgte ursprünglich in MBC (Micro Bitcoin), wurde aber für Zwecke der Buchführung mit der vorgegebenen Umrechnungsrate der BROWN BROTHERS HARRIMAN Fund Administration Service (Ireland) Ltd. (BBH) von 0,038253 in EUR berücksichtigt.

Die Vermögensgegenstände und Schulden wurden grundsätzlich einzeln bewertet; eine Ausnahme besteht in Bezug auf eine gebildete Bewertungseinheit, die weiter unten gesondert erläutert wird.

Das **Guthaben bei Kreditinstituten** wird zum Nominalwert angesetzt.

Das Eigenkapital wird zum Nennwert ausgewiesen.

Die Rückstellungen wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt. Eine Abzinsung war aufgrund der Restlaufzeit nicht erforderlich.

Die **Verbindlichkeiten** wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die **Rechnungsabgrenzungsposten** weisen vorausgezahlte Aufwendungen bzw. Erträge der Folgejahre aus. Ein Disagio ist nicht enthalten.

IV. Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

Bilanz

Die Forderungen gegen Kunden lauten in Höhe von 69.349,29 EUR (Vj: 21.063,45 EUR) auf fremde Währung und betreffen die Management-Gebühren der Fidelity Exchange Traded Products GmbH (FETP). Die ursprüngliche Währung war in MBC und wurde für Buchhaltungszwecke in EUR umgerechnet.

Die sonstigen Vermögensgegenstände weisen Kryptowährungen in Höhe von 18.309.704,15 EUR (Vj: 2.957.376,76 EUR) aus. Die Bewertung erfolgte ursprünglich in MBC, wurde aber für Buchhaltungszwecke mit dem angegebenen Umrechnungskurs von BROWN BROTHERS HARRIMAN Fund Administration Service (Ireland) Ltd (BBH) von 0,038253 in EUR berücksichtigt.

Die Forderungen gegen Kreditinstitute betreffen die laufenden Kontokorrentabwicklungskonten in Höhe von 105.643,68 EUR (Vj: 38.411,76 EUR), davon in Fremdwährung 0,00 EUR (Vj: 0,00 EUR).

Unter den Rechnungsabgrenzungsposten sind Beiträge in Höhe von 6.214,64 EUR (Vj: 5.905,72 EUR) für 2024 ausgewiesen. Diese betreffen die Gebühren der Administration und Verwaltung der Kryptowährungen.

Das Eigenkapital der Gesellschaft setzt sich zum 31. Dezember 2023 aus dem Stammkapital in Höhe von 25.000,00 EUR (Vj: 25.000,00 EUR), der Kapitalrücklage in Höhe von 35.000,00 EUR (Vj: 35.000,00 EUR), dem Verlustvortrag in Höhe von 514.606,12 EUR (Vj: 85.871,05 EUR) und dem Jahresfehlbetrag in Höhe von 560.949,87 EUR (Vj: 428.735,07 EUR) zusammen. Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Jahresfehlbetrag beläuft sich auf 1.015.555,99 EUR (Vj: 454.606,12 EUR). Bezüglich des Going-Concern verweisen wir auf die Ausführungen unter III Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Die sonstigen Rückstellungen werden im Wesentlichen für Jahresabschluss und Prüfungskosten gebildet und betragen 128.500,00 EUR (Vj: 118.702,50 EUR).

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betreffen ausschließlich täglich fällige Verbindlichkeiten in Höhe von 20.017,74 EUR (Vj: 24.375,52 EUR).

Beziehungen zu Gesellschaftern

Es bestehen Verbindlichkeiten gegenüber
dem Gesellschafter in Höhe von: 928.876,62 EUR (Vj: 373.876,62 EUR)

Angaben zu Restlaufzeiten von Forderungen

Sämtliche Forderungen haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die als Deckung für die ausgegebenen Inhaberschuldverschreibungen gehaltenen Bestände an Kryptowährungen werden als Sonstige Vermögensgegenstände ausgewiesen. Die Schuldverschreibungen haben keine Laufzeit. Daher werden die Bestände an Kryptowährungen als Umlaufvermögen behandelt. Daneben unterhält die Gesellschaft bei einem anderen Verwahrer ein Kryptowährungsdepot (Wallet), auf das die Bitcoins umgebucht werden, die der Gesellschaft aus der vereinbarten Management Fee zustehen. Diese werden nicht in die Sicherungsbeziehung einbezogen.

Bei den Anleihen handelt es sich um die Verbindlichkeiten aus den begebenen gedeckten Inhaberschuldverschreibungen.

Angaben zu Restlaufzeiten von Verbindlichkeiten, Pfandrechten oder ähnlichen Rechten

Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von einem Jahr:	18.449.091,13 EUR (Vj: 3.019.784,69 EUR)
Verbindlichkeiten mit einer Fälligkeit von mehr als fünf Jahren:	0,00 EUR (Vj: 0,00 EUR)
Verbindlichkeiten durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert (§ 285 Nr. 1b HGB):	0,00 EUR (Vj: 0,00 EUR)

Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse beinhalten die Management-Gebühren der FETP in Höhe von 48.285,84 EUR (Vj: 21.063,45 EUR).

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von 609.232,97 EUR (Vj: 450.533,31 EUR) resultieren aus Aufwendungen gegenüber Drittparteien. Vor allem setzen sich diese aus Dienstleistungsgebühren in Höhe von 165.825,25 EUR (Vj.: 263.207,14 EUR), Rechtsberatungskosten von 196.939,84 EUR (Vj: 49.724,08 EUR) und Abschluss- und Prüfungskosten über 128.520,66 EUR (Vj: 119.066,05 EUR) zusammen.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen beinhalten Kontokorrentzinsen der Bank in Höhe von 2,74 EUR (Vj. 29,32 EUR).

Jahresergebnis

Die Gesellschaft schließt das Geschäftsjahr 2023 zum 31.12.2023 mit einem Jahresfehlbetrag von 560.949,87 EUR ab.

V. Sonstige Angaben

Angaben nach § 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB.

Für die ausgegebenen unverzinslichen Inhaberschuldverschreibungen in Höhe 18.309.704,15 EUR (Vj. 2.957.376,76 EUR) wurde jeweils eine Bewertungseinheit („micro hedge“) mit den durch die Gesellschaft für die jeweiligen Inhaberschuldverschreibungen gehaltenen Kryptowährungen gebildet; die durch sie verbrieft sind; hierbei wurde die abzuziehende Verwaltungsgebühr pro rata temporis berücksichtigt.

Die gehaltenen Bestände an Kryptowährungen und die Inhaberschuldverschreibungen sind als Grund- und Sicherungsgeschäfte nach § 254 HGB gemeinsam zu bewerten, soweit die Inhaberschuldverschreibungen tatsächlich durch Bestände bzw. Lieferansprüche gedeckt sind. Die Bilanzierung erfolgt nach der Einfrierungsmethode, die Inhaberschuldverschreibungen und die Bestände an Kryptowährungen werden entsprechend mit dem

Stichtagskurs der Kryptowährungen in USD, dann in Berichtswährung (EUR) umgerechnet. Innerhalb der Bewertungseinheit heben sich die entsprechenden Währungseffekte auf. Die Effektivität der Bewertungseinheit war unterjährig und zum Bilanzstichtag jederzeit gegeben.

Haftungsverhältnisse gemäß § 251 HGB bzw. § 285 Nr. 3a HGB

Zum Bilanzstichtag bestanden keine sonstigen finanziellen Verpflichtungen aus Miet- oder Dienstleistungsverträgen.

Angaben der Zahl der beschäftigten Mitarbeiter nach § 285 Nr. 7 HGB

Die Gesellschaft beschäftigte im Berichtszeitraum durchschnittlich 0 Arbeitnehmer.

Angaben nach § 285 Nr. 9a), b) und Nr. 10 HGB

Die Gesellschaft wurde im vergangenen Geschäftsjahr von folgender Geschäftsführerin vertreten:

Wagner, Hanna, Geschäftsbereichsleiterin (seit 19.08.2021)

Die Angaben über die Gesamtbezüge unterbleiben gem. 286 Abs. 4 HGB.

Angaben nach § 285 Nr. 14 und 14a HGB

Die Gesellschaft ist eine Tochtergesellschaft von Intertrust Nominees (Ireland) Limited, Irland. Die Gesellschaft wird in keinen Konsolidierungskreis einbezogen.

Angaben Honorar des Jahresabschlussprüfers nach § 285 Nr. 17 HGB

Die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erhält im Geschäftsjahr 2023 im Rahmen der Abschlussprüfung ein Honorar und Auslagen in Höhe von 105.000,00 (ohne UST und inkl. Out-of-pocket expenses) EUR (Vj: 99.750 EUR). Darüber hinaus hat der Abschlussprüfer keine Leistungen erbracht oder in Rechnung gestellt.

Geschäfte mit nahestehenden Personen

Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen oder Personen, die unter nicht marktüblichen Bedingungen zustande gekommen sind, sind nicht vorgekommen.

Gewinnverwendung nach § 285 Nr. 34 HGB

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 560.949,87 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

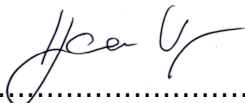
Angaben nach § 324 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HGB

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine Kapitalgesellschaft, deren ausschließlicher Zweck die Begebung von Inhaberschuldverschreibungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 WpHG ist; die Inhaberschuldverschreibungen sind durch gehaltene Bestände an Kryptowährungen besichert. Aufgrund der prospektrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Besonderheiten der Gesellschaft wird daher gemäß § 324 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HGB von der Einrichtung eines Prüfungsausschusses abgesehen.

Nachtragsbericht

Nach Ablauf des Geschäftsjahres sind keine Vorgänge eingetreten, die für die Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind.

Hamburg, den 30.04.2024


.....

(Hanna Wagner)

Kapitalflussrechnung

	vom 01 Januar 2023 bis 31 Dezember 2023	vom 01 Januar 2022 bis 31 Dezember 2022
	EUR	EUR
CASH FLOWS AUS DER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT		
Gewinn/ (Verlust) für den Berichtszeitraum vor Steuern	-560.949,87	-428.735,07
Veränderungen des Betriebskapitals		
(Abnahme)/ Zunahme der nicht finanziellen Vermögensgegenstände	0,00	0,00
Abnahme/(Zunahme) der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-48.285,84	-21.063,45
(Abnahme)/ Zunahme der Rückstellungen	9.797,50	87.465,00
Abnahme/ (Zunahme) der Rechnungsabgrenzungsposten	-308,92	-660,27
(Abnahme)/ Zunahme aus Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-4.357,78	-35.463,42
Abnahme/Zunahme der sonstigen Aktiva/Passiva aus laufender Geschäftstätigkeit	671.336,83	411.909,03
NET CASH FLOWS AUS DER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	67.231,92	13.451,82
CASH FLOWS AUS DER FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT		
Erlöse aus der Ausgabe von Kapital	0,00	0,00
Mittelzu- und -abflüsse	0,00	0,00
NET CASH FLOWS AUS DER FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT	0,00	0,00
Veränderung der Finanzmittel	67.231,92	13.451,82
Finanzmittel zu Beginn des Berichtszeitraums	38.411,76	24.959,94
FINANZMITTEL AM ENDE DER PERIODE		
per 31. Dezember 2023	105.643,68	38.411,76

Eigenkapitalspiegel zum 31.12.2023

Blatt 1

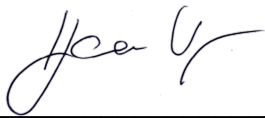
Fidelity Exchange Traded Products GmbH
Hamburg

	Gezeichnetes Kapital EUR	Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen EUR	Erworbene eigene Anteile EUR	Kapitalrücklage EUR	Gewinnrücklage EUR	Erwirtschaftetes Eigenkapital EUR	Gesamt EUR
Einzahlung des Stammkapitals	25.000,00						25.000,00
lfd. Jahresfehlbetrag						514.606,12-	514.606,12-
Einstellung in die Kapitalrücklage				35.000,00			35.000,00
Saldo zum 31.12.2022	25.000,00			35.000,00		514.606,12-	454.606,12-
Stand am 01.01.2023	25.000,00			35.000,00		514.606,12-	454.606,12-
lfd. Jahresfehlbetrag						560.949,87-	560.949,87-
Saldo zum 31.12.2023	25.000,00			35.000,00		1.075.555,99-	1.015.555,99-

Versicherung des gesetzlichen Vertreters

Ich versichere nach bestem Wissen, dass der Jahresabschluss der Fidelity Exchange Traded Products GmbH unter Beachtung der anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätze ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Fidelity Exchange Traded Products GmbH vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Fidelity Exchange Traded Products GmbH so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung der Fidelity Exchange Traded Products GmbH beschrieben sind.

30. April.2024



Fidelity Exchange Traded Products GmbH

Hanna Wagner

Geschäftsführerin

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Fidelity Exchange Traded Products GmbH, Hamburg

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS**Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss der Fidelity Exchange Traded Products GmbH, Hamburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Kapitalflussrechnung und dem Eigenkapitalpiegel für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Fidelity Exchange Traded Products GmbH, Hamburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise

ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

BESONDERS WICHTIGE PRÜFUNGSSACHVERHALTE IN DER PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Nachfolgend stellen wir mit dem Nachweis und der Bewertung der als Bewertungseinheit bilanzierten Kryptowährungsbestände und Inhaberschuldverschreibungen den aus unserer Sicht besonders wichtigen Prüfungssachverhalt dar.

Unsere Darstellung dieses besonders wichtigen Prüfungssachverhalts haben wir wie folgt strukturiert:

- a. Sachverhaltsbeschreibung (einschließlich Verweis auf zugehörige Angaben im Jahresabschluss)
- b. Prüferisches Vorgehen

Nachweis und Bewertung der als Bewertungseinheit bilanzierten Kryptowährungsbestände und Inhaberschuldverschreibungen

- a. Zum 31. Dezember 2023 weist die Fidelity Exchange Traded Products GmbH, Hamburg, unter den sonstigen Vermögensgegenständen Kryptowährungsbestände mit einem Buchwert von TEUR 18.310, d.s. 93,9 % der Bilanzsumme, aus. Die Bestände werden bei einer von der Fidelity Exchange Traded Products GmbH unabhängigen Gesellschaft (Verwahrstelle) verwahrt. Die Fidelity Exchange Traded Products GmbH emittiert zudem stücknotierte Inhaberschuldverschreibungen mit einem Buchwert von TEUR 18.409, d.s. 94,4 % der Bilanzsumme. Die Differenz zwischen Kryptowährungsbestand und Inhaberschuldverschreibungen stellt die Umsatzerlöse dar. Die gehaltenen Kryptowährungsbestände und die Inhaberschuldverschreibungen sind als Grund- und Sicherungsgeschäft zu einer Bewertungseinheit gemäß § 254 HGB zusammengefasst. Die prospektive Effektivitätsmessung erfolgt nach der Critical-Terms-Match-Methode. Aus den Grund- und Sicherungsgeschäften resultierende Wertänderungen werden im Einklang mit IDW RS HFA 35 nach der Durchbuchungsmethode erfasst. Die Bewertung der Bestände erfolgte zu deren beizulegendem Zeitwert zum 31. Dezember 2023, der dem Marktpreis entspricht.

Da die Prüfung der Voraussetzungen zur Anwendung von § 254 HGB komplex ist und sich darüber hinaus fehlerhaft ermittelte Bestände an oder Zeitwerte für Kryptowährungen materiell auf die Darstellung der

Vermögens- und Ertragslage auswirken können, haben wir Nachweis und Bewertung der als Bewertungseinheit bilanzierten Kryptowährungsbestände und Inhaberschuldverschreibungen als besonders wichtigen Prüfungssachverhalt klassifiziert.

Die Angaben der gesetzlichen Vertreter zu der Bewertungseinheit sind in Abschnitt „Sonstige Angaben“ des Anhangs enthalten.

- b. Zunächst haben wir uns ein Verständnis über die Verwahrungs- und Bewertungsprozesse der Gesellschaft verschafft. Basierend auf unserer Risikoeinschätzung und der Beurteilung der Fehlerrisiken haben wir die Ausgestaltung und Implementierung sowie Wirksamkeit prüfungsrelevanter interner Kontrollen im Hinblick auf die Existenz der Kryptowährungsbestände geprüft. Die Prüfung des Nachweises erfolgte zudem auf Grundlage gesonderter Bestätigungen der Verwahrstelle für die Kryptowährungen, des als Verwalter des verwahrten Vermögens und der ausgegebenen Schuldverschreibungen eingesetzten Dritten (Administrator), sowie der Zahlstelle für die ausgegebenen Schuldverschreibungen. Des Weiteren haben wir die im Geschäftsjahr bei der Verwahrstelle und dem Bestandsystem der Gesellschaft erfolgte Erfassung der Zu- und Abgänge an Kryptowährungen im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit der internen Kontrollen beurteilt.

Im Rahmen der Prüfung der richtigen Erfassung der ausstehenden Inhaberschuldverschreibungen haben wir einen Abgleich mit Depotauszügen der Zahlstelle durchgeführt. Die für die Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes verwendeten Marktpreise haben wir mit öffentlich zugänglichen Kursinformationen verglichen.

Im Rahmen unserer Prüfung der Bewertungseinheit haben wir überprüft, ob Grundgeschäft und Sicherungsinstrument vergleichbaren Risiken ausgesetzt sind und ob ein eindeutig ermittelbares gleichartiges Risiko abgesichert wird. Die Dokumentation der gesetzlichen Vertreter zur Bildung der Bewertungseinheit haben wir daraufhin untersucht, ob sie einen hinreichenden Nachweis für die Zusammenfassung von Grundgeschäft und Sicherungsinstrument zu einer Bewertungseinheit darstellt. Zudem haben wir anhand der Dokumentation die prospektive und die retrospektive Wirksamkeit der Sicherungsbeziehung beurteilt, indem wir untersucht haben, ob sich gegenläufige Wertänderungen im Rahmen der Sicherungsbeziehung in der Vergangenheit ausgeglichen haben voraussichtlich in Zukunft ausgleichen werden.

Weiterhin haben wir die rechnerische Richtigkeit der Berechnungen nachvollzogen und die Anhangangaben auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie

einzelnen oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei

insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und, sofern einschlägig, die zur Beseitigung von Unabhängigkeitsgefährdungen vorgenommenen Handlungen oder ergriffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Jahresabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach § 317 Abs. 3a HGB

Prüfungsurteil

Wir haben gemäß § 317 Abs. 3a HGB eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit durchgeführt, ob die in der Datei, die den SHA-256-Wert 9fe6d9eb6e7557fe6d6e36aee0d27e4d4dbdbe37553856dd2375c344c11ec4c7 aufweist, enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts (im Folgenden auch als „ESEF-Unterlagen“ bezeichnet) den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat („ESEF-Format“) in allen wesentlichen Belangen entsprechen. In Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften erstreckt sich diese Prüfung nur auf die Überführung der Informationen des Jahresabschlusses und des Lageberichts in das ESEF-Format und daher weder auf die in diesen Wiedergaben enthaltenen noch auf andere in der oben genannten Datei enthaltene Informationen.

Nach unserer Beurteilung entsprechen die in der oben genannten Datei enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts in allen wesentlichen Belangen den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat. Über dieses Prüfungsurteil sowie unsere im voranstehenden „Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ enthaltenen Prüfungsurteile zum beigefügten Jahresabschluss und zum beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar

bis zum 31. Dezember 2023 hinaus geben wir keinerlei Prüfungsurteil zu den in diesen Wiedergaben enthaltenen Informationen sowie zu den anderen in der oben genannten Datei enthaltenen Informationen ab.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der in der oben genannten Datei enthaltenen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 Abs. 3a HGB unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben von Abschlüssen und Lageberichten nach § 317 Abs. 3a HGB (IDW PS 410 (06.2022)) durchgeführt. Unsere Verantwortung danach ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ESEF-Unterlagen“ weitergehend beschrieben. Unsere Wirtschaftsprüferpraxis hat die Anforderungen der IDW Qualitätsmanagementstandards angewendet.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die ESEF-Unterlagen

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Erstellung der ESEF-Unterlagen mit den elektronischen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach Maßgabe des § 328 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 HGB.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Erstellung der ESEF-Unterlagen zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat sind.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ESEF-Unterlagen

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die ESEF-Unterlagen frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB sind. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – Verstöße gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.
- gewinnen wir ein Verständnis von den für die Prüfung der ESEF-Unterlagen relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Kontrollen abzugeben.
- beurteilen wir die technische Gültigkeit der ESEF-Unterlagen, d.h. ob die die ESEF-Unterlagen enthaltende Datei die Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 in der zum Abschlussstichtag geltenden Fassung an die technische Spezifikation für diese Datei erfüllt.
- beurteilen wir, ob die ESEF-Unterlagen eine inhaltsgleiche XHTML-Wiedergabe des geprüften Jahresabschlusses und des geprüften Lageberichts ermöglichen.

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO

Wir wurden von der Gesellschafterversammlung am 31. Juli 2023 als Abschlussprüfer gewählt. Wir wurden am 9. Februar 2024 von den gesetzlichen Vertretern beauftragt. Wir sind seit dem Geschäftsjahr 2021 als Abschlussprüfer der Fidelity Exchange Traded Products GmbH, Hamburg, tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

SONSTIGER SACHVERHALT – VERWENDUNG DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Unser Bestätigungsvermerk ist stets im Zusammenhang mit dem geprüften Jahresabschluss und dem geprüften Lagebericht sowie den geprüften ESEF-Unterlagen zu lesen. Der in das ESEF-Format überführte Jahresabschluss und Lagebericht – auch die in das Unternehmensregister einzustellenden Fassungen – sind lediglich elektronische Wiedergaben des geprüften Jahresabschlusses und des geprüften Lageberichts und treten nicht an deren Stelle. Insbesondere ist der ESEF-Vermerk und unser darin enthaltenes Prüfungsurteil nur in Verbindung mit den in elektronischer Form bereitgestellten geprüften ESEF-Unterlagen verwendbar.

VERANTWORTLICHER WIRTSCHAFTSPRÜFER

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Mathias Bunge.

Frankfurt am Main, den 30. April 2024

Deloitte GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

DocuSigned by:

4DC34D2BCACF4EE...

Mathias Bunge
Wirtschaftsprüfer

DocuSigned by:

ECEB1B5232534AB...

Bernhard Haas
Wirtschaftsprüfer



Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung aus Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.